

Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn

A. Grundlagen und Zuständigkeit

Artikel 1 Definition Ausbildungsverpflichtung

- 1 Unter Ausbildungsverpflichtung wird die Verpflichtung einer Trägerschaft verstanden, eine bestimmte Ausbildungsleistung zu erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Betriebe unter dieser Trägerschaft zusammengefasst sind.
- 2 Die Trägerschaften sorgen entsprechend ihrem Potential für die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten.
- 3 Die Trägerschaften können die Ausbildungen selber anbieten oder bei einer anderen solothurnischen Trägerschaft einkaufen. Die dazu notwendigen Vereinbarungen sind Sache der jeweiligen Partner. Der Einkauf von Ausbildung auf Basis des Potentials wird der eigenen Ausbildung gleichgestellt.
- 4 Massgebend für die Berechnung des Ausbildungspotentials ist der Stellenplan in Vollzeitäquivalenten, gegliedert nach den einzelnen nicht-universitären Gesundheitsberufen. Eine Ausnahme bildet der Spitexbereich. Hier werden die Standardwerte in Ausbildungswochen pro verrechnete KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung, SR 832.112.31) -Stunden und Jahr angegeben.

Artikel 2 Verpflichtete Trägerschaften

- 1 Gemäss § 3^{quinquies} Abs. 1 Spitalgesetz (SpiG) sind die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.
- 2 Die gleiche Verpflichtung trifft nach § 22^{bis} Abs. 1 des Sozialgesetzes (SG) Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 SG, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 SG und Pflegeheime gemäss § 144 SG mit Betriebsbewilligung gemäss § 21 SG.

Artikel 3 SOdAS

- 1 Mit-Stifter der SOdAS (Stiftung Oda Gesundheit im Kanton Solothurn) sind die Verbände GSA und Kantonaler Spitexverband sowie die Solothurner Spitäler AG (soH). Die SOdAS wurde gestiftet, damit die Organisationen der Arbeitswelt (Oda), d.h. die Spitex, die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie die Spitäler im Kanton Solothurn, die ab 2004 neu strukturierten Gesundheitsberufe gemäss dem BBG und der BBV konzipieren, mitgestalten und mittragen können.
- 2 Die SOdAS hat folgende Aufgaben:
 - a Beschluss und Anpassung des Reglements über die Ausbildungsverpflichtung und seiner Anhänge auf Empfehlung der Steuerungskommission sowie anschliessendes Vorlegen zur Verbindlicherklärung der aktuellen Fassung in der SpiVO bzw. SV
 - b Möglichkeit der Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen aufgrund der Versorgungslage auf Empfehlung der Steuerungskommission, so dass zum Beispiel eine Ausbildungswoche eines bestimmten Berufes für die Ausbildungsverpflichtung höher gewertet wird als für einen anderen Beruf
 - c Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Artikel 12)
 - d Überprüfen der verfügbaren Ausbildungsleistung (Artikel 15)
 - e Vorgehen bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung (Artikel 16)

Artikel 4 Steuerungskommission

- 1 Die Steuerungskommission hat zehn Mitglieder. Sie setzt sich folgendermassen zusammen: der Präsident der SOdAS sowie je drei Vertreter der Spitäler (soH, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und des Spitex Verbandes Kanton Solothurn (SVKS). Die Steuerungskommission konstituiert sich selbst. Die Vertreter werden von den vertretenen Organisationen bestimmt.
- 2 Jeder Vertreter besitzt ein Stimmrecht. Dieses kann an andere Mitglieder der Steuerungskommission delegiert werden.
- 3 Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a Beobachtung der Entwicklungen und Trends sowie des Marktes
 - b Periodische Überprüfung bzw. Vorbereitung von Anpassungen des Reglements
 - c Vorlegen von Reglementsänderungen zum Beschluss an die SOdAS

- d Festsetzen des Stichtages für die Datenerhebung in Abhängigkeit von Anfang und Ende der Ausbildungsjahre
- e Abgabe von Empfehlungen zur Anpassung der Anhänge 1 bis 3 an die SODAS.
- f Abgabe von Empfehlungen zur Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen an die SODAS
- g Überwachen der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung durch die SODAS.

B. Berechnung der Ausbildungsverpflichtung

Artikel 5 Grundsätze der Berechnung

1 Gemäss § 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG und § 9 Abs. 1 SpiVO bzw. § 22^{bis} Abs. 1 SG und § 3^{bis} Abs. 1 SV sind folgende Faktoren bei der Festlegung der Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu berücksichtigen:

- a Grösse und Angebot des Betriebes, Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie Verhältnis zum Bedarf.
- b Allfällige Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen.

2 Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einer anderen Trägerschaft im Kanton Solothurn erfolgen (§ 9 Abs. 2 SpiVO, § 3^{bis} Abs. 2 SV).

3 Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 SpiVO, § 3^{bis} Abs. 3 SV).

Artikel 6 Von der Ausbildungsverpflichtung erfasste Berufe

Die von der Ausbildungsverpflichtung erfassten Berufe sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 7 Ausbildungspotential als Basis

1 Wie viele Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle im jeweiligen Gesundheitsberuf gemäss Anhang 1 pro Kalenderjahr angeboten werden müssen (Standardwert), richtet sich nicht nach dem Ausbildungsbedarf, sondern nach dem Ausbildungspotential, d.h. dem Angebot, welches die Trägerschaften anzubieten in der Lage sind.

2 Massgebend für die Berechnung des Ausbildungspotentials sind nur jene Mitarbeitenden in nicht-universitären Gesundheitsberufen, die eine der Qualifikation entsprechende Funktion ausüben. Zu erfassen sind somit alle Mitarbeitenden, die im Kerngeschäft Pflege und Betreuung, Therapie und Medizinaltechnik tätig sind. Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation, welche z.B. in der Verwaltung oder im Room-Service tätig sind, werden nicht gezählt.

Artikel 8 Standardwerte

1 Die Standardwerte werden einheitlich und für alle Trägerschaften verbindlich pro Beruf festgesetzt.

2 Eine Ausnahme bildet die Berufsgruppe Pflege und Betreuung, welche als Ganzes erfasst ist.

3 Es gelten die in Anhang 2 aufgeführten Standardwerte (durchschnittliche Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle und Jahr).

Artikel 9 Normansätze

1 Aus finanzieller Sicht werden die erbrachten Ausbildungswochen mit einem Normansatz pro Berufsgruppe und Ausbildungsniveau bewertet. Er verhindert, dass kostenintensivere Ausbildungen mit kostengünstigeren kompensiert werden.

2 Der Normansatz orientiert sich an den Nettonormkosten, welche ermittelt werden, indem der Nutzwert von den Bruttokosten abgezogen wird. Die Bruttokosten setzen sich hauptsächlich aus den Personalkosten für die Ausbilderinnen und Entschädigungen für Lernende bzw. Studierende zusammen, während auf der Nutzenseite die produktiven Leistungen der Lernenden bzw. Studierenden anfallen.

3 Die Normansätze sind pro Beruf und pro Praktikumswoche (effektive Anwesenheit im Betrieb) festgelegt. Für die verschiedenen Bereiche (Spitäler, Heime, Spitex) gelten dabei die in Anhang 3 festgehaltenen Ansätze.

Artikel 10 Erfüllungsmöglichkeiten

Die Trägerschaften können frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen sie wie viele Personen ausbilden. Zu erreichende Ausbildungsleistungen eines Berufes können mit einem anderen kompensiert werden.

C. Verfahren

Artikel 11 Deklaration Vollzeitstellen/geleistete KLV-Stunden durch Trägerschaften

Jede Trägerschaft deklariert der SODAS ihre Vollzeitstellen bzw. die Spitexorganisationen die verrechneten KLV-Stunden einmal pro Jahr. Das Gesundheitsamt und das Amt für Soziale Sicherheit können die Angaben durch die Einforderung von Unterlagen oder direkt vor Ort kontrollieren.

Artikel 12 Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Soll-Punkte)

1 Die zu erbringenden Ausbildungsleistungen einer Trägerschaft werden aufgrund der deklarierten Vollzeitstellen bzw. geleisteten KLV-Stunden und des pro Bereich und pro Beruf festgelegten Standardwertes ermittelt.

2 Die zu erbringenden Ausbildungswochen werden mit dem entsprechenden Normansatz multipliziert.

3 Die Soll-Punkte werden anhand folgender Formel berechnet:

$\text{Vollzeitstellen} \times \text{Standardwert} \times \text{Normansatz} = \text{geforderte Punkte (Soll)}$

4 Die SODAS teilt den Trägerschaften die so berechneten Soll-Punkte mit. Falls der Regierungsrat den Vollzug und die Verfügungskompetenz an die SODAS delegiert, erfolgt die Mitteilung in Verfügungsform und es gelten die Rechtsmittelbestimmungen des Sozialgesetzes.

Artikel 13 Deklaration der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung

Jede Trägerschaft deklariert der SODAS auf den von dieser festgelegten Termin hin ihre effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen (Ausbildungswochen pro Beruf).

Artikel 14 Berechnen der effektiv geleisteten Ausbildungspunkte (Ist-Punkte)

1 Die ausgewiesenen Ausbildungswochen können je nach Marktsituation eine Gewichtung erfahren (vgl. Artikel 3 Abs. 3 lit. b). Ohne besondere Begründung werden alle Berufe mit dem Faktor 1.0 gewichtet.

2 Die effektiv geleisteten Ausbildungspunkte berechnen sich nach folgender Formel:

$\text{geleistete Ausbildungswochen} \times \text{Gewichtung} \times \text{Normansatz} = \text{geleistete Punkte (Ist)}$

Artikel 15 Überprüfung der Ausbildungsverpflichtung

1 Die SODAS überprüft regelmässig, ob die verfügte Ausbildungsleistung erbracht wurde oder nicht. Dazu berechnet sie die Abweichung zwischen effektiv erbrachten und geforderten Ausbildungspunkten.

2 Massgebend ist der gleitende Dreijahresdurchschnitt.

Artikel 16 Vorgehen bei Nichterfüllung

1 Erfüllt eine Trägerschaft die Ausbildungsverpflichtung nicht, wird sie von der SODAS auf diesen Umstand hingewiesen. Gleichzeitig wird ihr eine angemessene Frist gesetzt, um nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

2 Wird die Frist gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, meldet die SODAS die betroffene Trägerschaft dem Departement des Innern.

3 Die SODAS rechnet die nicht erfüllten Soll-Punkte in Ausbildungen von Berufen um, bei welchen ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht und teilt das Ergebnis ebenfalls dem Departement des Innern mit.

4 Aufgrund der Meldung der SODAS ordnet das Departement des Innern gestützt auf § 3^{sexies} Abs. 3 SpiG bzw. gestützt auf § 168^{bis} SG die Ersatzvornahme an.

D. Inkrafttreten

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der SODAS am 2017 beschlossen. Es tritt mit der Verbindlicherklärung in der SpiVO bzw. der SV in Kraft.

Der Präsident

Der Protokollführer